

# Statuten Verein Die Unfassbar

## I. Allgemeines

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Die Unfassbar“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

### Art. 2 Grundlagen

<sup>1</sup> Der Verein versteht sich als Teil der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und ist deren Auftrag und Grundlagen verpflichtet, wie sie in der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung festgelegt sind.

<sup>2</sup> Der Auftrag der Kirche gilt allen Menschen ohne Unterschied von Konfession, Religion, Ethnie oder Geschlecht.

## II. Zweck und Aufgaben

### Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> Der Verein beteiligt sich im Sinne einer Ergänzung und Verstärkung der kirchlichen Präsenz in der Öffentlichkeit an der Erfüllung des Auftrags nach Artikel 2.

<sup>2</sup> Er nimmt diesen Auftrag in ökumenischer Offenheit wahr.

<sup>3</sup> Er ist politisch unabhängig und gemeinnützig. Er strebt weder für sich selbst noch für seine Mitglieder einen Gewinn oder andere wirtschaftliche Vorteile an.

### Art. 4 Aufgaben

<sup>1</sup> Der Verein nimmt seinen Auftrag mit geeigneten Mitteln wahr, namentlich

- a* durch die Präsenz an Orten, zu Zeiten und mit innovativen Mitteln, die den meisten örtlichen Kirchgemeinden nicht ohne Weiteres zugänglich sind, insbesondere durch die Präsenz an öffentlichen Plätzen, an Messen, in öffentlichen Räumen, Gastbetrieben oder anderen Lokalen,
- b* durch Ermöglichung von unverbindlichen Kontakten im ungezwungenen Verweilen, ohne unausgesprochene Erwartung von weiteren Schritten, oder von Teilnahmeverhalten,
- c* durch Lebenshilfe in Form der Begleitung und Vernetzung in Krisen, Konflikten, Nöten jeglicher Art,
- d* durch Unterstützung bei der Frage nach Sinn und bei der Suche nach dem persönlichen Weg und persönlicher spiritueller Identität,

e durch die Unterstützung der Initiativen von Kirchen, Kirchgemeinden und ihnen nahestehenden Institutionen, die ihren solidarischen Dienst in der Öffentlichkeit durch eigene Projekte verstärken wollen.

<sup>2</sup> Er wendet sich in erster Linie an Menschen, die nicht selber den Weg zu kirchlichen Institutionen und Angeboten finden.

<sup>3</sup> Er verweist Menschen bei Bedarf an geeignete kirchliche oder andere Institutionen wie z.B. Beratungsstellen und begleitet diese dahin.

<sup>4</sup> Er setzt für diese Aufgaben Personen mit einem uneigennützigem Engagement ein und setzt auf die Arbeit Freiwilliger.

### **Art. 5 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Der Verein erfüllt seine Aufgaben in Verbindung und in engem Kontakt mit den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, den Kirchgemeinden und kirchlichen Institutionen und Initiativen, auch solche anderer Konfession.

<sup>2</sup> Er plant seine Auftritte in offener Kommunikation mit den jeweils zuständigen Stellen und Kirchgemeinden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

<sup>3</sup> Er kann geeignete Gefässe oder Gremien für die Mitwirkung von Personen schaffen, die seinen Zweck unterstützen, namentlich von Vertreterinnen und Vertretern von Kirchen, kirchlichen Organisationen oder der Theologischen Fakultät der Universität Bern.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 6 Mitglieder**

<sup>1</sup> Mitglieder des Vereins sind die natürlichen oder juristischen Personen, die anlässlich der Gründungsversammlung ihren Beitritt erklären.

<sup>2</sup> Der Verein kann weitere natürliche oder juristische Personen als Mitglieder aufnehmen.

<sup>3</sup> Auf die Aufnahme als Vereinsmitglied besteht kein Anspruch.

### **Art. 7 Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt verlangen. Es gibt keine Kündigungsfrist.

<sup>2</sup> Der Verein kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses

a geschuldete Mitgliederbeiträge trotz Mahnung wiederholt nicht bezahlt hat,

b in anderer Weise dem Zweck oder den Interessen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt.

<sup>3</sup> Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **IV. Organisation**

### **a) Organe**

#### **Art. 8**

Organe des Vereins sind

- a* die Mitgliederversammlung,
- b* der Vorstand,
- c* die Revisorin oder der Revisor.

### **b) Mitgliederversammlung**

#### **Art. 9 Allgemeines, Einberufung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup> Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Versammlungen finden statt

- a* gemäss Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung selbst,
- b* wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

<sup>3</sup> Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden brieflich oder auf elektronischem Weg (E-Mail und dergleichen) ein.

<sup>4</sup> Die Mitglieder unterbreiten dem Vorstand 30 Tage vor der Versammlung Anträge betreffend Traktandierung eines bestimmten Geschäfts.

#### **Art. 10 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt

- a* das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Vorstands,
- b* die Rechnungsrevisorin oder den –revisor.

<sup>2</sup> Sie beschliesst

- a* das Budget und die Rechnung des Vereins,
- b* die Mitgliederbeiträge,
- c* Änderungen der Statuten
- d* die Auflösung des Vereins.

#### **Art. 11 Beschlussfähigkeit und Verfahren**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

<sup>2</sup> Das Präsidium des Vorstands leitet die Versammlung.

<sup>3</sup> Die Mitglieder verfügen über je eine Stimme.

<sup>4</sup> Die Versammlung beschliesst nur über traktandierete Geschäfte. Sie kann auf Antrag eines Mitglieds beschliessen, dass ein Geschäft für eine nächste Versammlung traktandiert wird.

<sup>5</sup> Die Versammlung beschliesst

*a* Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen,

*b* die übrigen Sachgeschäfte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>6</sup> Das Präsidium gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Co Präsidium ist eine Einigung unerlässlich.

<sup>7</sup> Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das an der durch den Vorstand bezeichneten Stelle eingesehen werden kann. Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung genehmigt.

## **Art. 12 Wahlen**

<sup>1</sup> Kandidieren für eine Wahl nicht mehr Personen, als Sitze zu vergeben sind, gelten die Kandidierenden als gewählt.

<sup>2</sup> Kandidieren mehr Personen, wird eine Wahl in offener Abstimmung durchgeführt. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine geheime Wahl verlangen.

<sup>3</sup> Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. In einem zweiten Wahlgang verbleiben höchstens doppelt so viele Personen, wie Sitze zu vergeben sind.

<sup>4</sup> Bei Stimmengleichheit zieht das Präsidium das Los.

## **c) Vorstand**

### **Art. 13 Zusammensetzung, Konstituierung**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen.

<sup>2</sup> Er wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

### **Art. 14 Zuständigkeiten**

<sup>2</sup> Der Vorstand

*a* führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diese gegen aussen,

*b* sorgt dafür, dass der Verein seine Aufgaben nach den Artikel 3-5 wirksam, sachgerecht und zuverlässig wahrnimmt,

*c* bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus,

*d* stellt soweit erforderlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an,

- e schliesst alle weiteren notwendigen Rechtsgeschäfte ab,
- f kann Ausgaben von bis zu 10'000 Franken pro Jahr beschliessen, die nicht im Budget enthalten sind.

<sup>2</sup> Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach dem Gesetz oder nach diesen Statuten einem andern Organ zugewiesen sind.

<sup>3</sup> Er kann bestimmte Aufgaben einem Mitglied, einem Ausschuss oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Vereins übertragen.

### **Art. 15 Beschlussfähigkeit und Verfahren**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann über ein nicht traktandiertes Geschäft beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

<sup>4</sup> Er kann an Stelle einer Sitzung auf dem Zirkularweg (schriftlich, per E-Mail und dergleichen) beschliessen, wenn kein Mitglied die Beratung an einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung sinngemäss, wenn der Vorstand nichts anders beschliesst.

### **Art. 16 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstands zeichnen mit Einzelunterschrift gültig für den Verein.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung durch Einzelunterschrift oder kollektiv zu zweien übertragen.

### **d) Revisorin oder Revisor**

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die Versammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Revisor oder eine Revisorin.

<sup>2</sup> Die Revisorin oder der Revisor prüft die Vereinsrechnung auf rechnerische Richtigkeit, auf Übereinstimmung mit den Belegen und auf Rechtmässigkeit.

<sup>3</sup> Sie berichten der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung.

## **V. Finanzen**

### **Art. 18 Mittel**

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch

- a Beiträge der Mitglieder,
- b Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen,
- c Erträge aus der Vereinstätigkeit oder aus dem Vereinsvermögen.

### **Art. 19 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederversammlung setzt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

### **Art. 20 Haftung**

- <sup>1</sup> Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- <sup>2</sup> Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 21 Auflösung des Vereins**

<sup>2</sup> Im Fall der Auflösung wird ein Vermögensüberschuss den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zugewendet mit der Auflage, das Vermögen treuhänderisch zu verwalten und für einen Zweck zu verwenden, der dem Vereinszweck möglichst nahe kommt.

<sup>3</sup> Der Vorstand besorgt die Liquidation und unterbreitet der Mitgliederversammlung seine Beschlüsse zur Genehmigung.

### **Art. 22 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit dem Beschluss der Gründungsversammlung vom 27. Juni 2017 in Kraft.

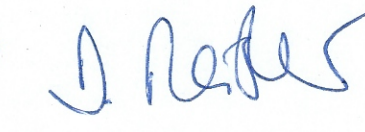

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. Juni 2017 angenommen worden.

Bern, den 27. Juni 2017

Für die Gründungsversammlung:

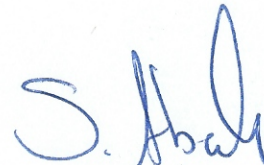
Tagespräsidium:

Sekretärin:



Christine Schmid

Daniel Meister



Silvia Abate